

## **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbraucherger rechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt**

Die WPK hat mit Schreiben vom 29. März 2021 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbraucherger rechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben.

---

Mit dem Gesetzesentwurf soll insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von Rechtsanwälten auf Gebieten verbessert werden, in denen sogenannte Legal-Tech-Unternehmen standardisierte und digitale Rechtsdienstleistungen, insbesondere Inkassodienstleistungen, erbringen. Rechtsanwälte sollen künftig in weiterem Umfang Erfolgshonorare und in diesem Zusammenhang auch eine Übernahme der Rechtsverfolgungskosten vereinbaren dürfen. Dies soll vor allem bei Geldforderungen von höchstens 2.000 Euro gelten.

Für den Fall, dass die beabsichtigten Neuerungen in dieser Form umgesetzt werden, sollten sie gleichermaßen auch für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (im Folgenden abgekürzt mit WP/vBP) gelten, soweit sich deren Tätigkeitsbereiche mit den vom Gesetzentwurf angesprochenen Tätigkeitsgebieten der Rechtsanwälte überschneidet und derzeit vergleichbare bzw. identische berufsrechtliche Regelungen existieren. Dies betrifft konkret

die in den §§ 55 und 55a WPO enthaltenen Regelungen zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren bei der Hilfeleistung in Steuersachen. Unsere Anregungen aus unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf (abrufbar unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Rechtsdienstleister.html>) wurden bedauerlicherweise überwiegend nicht aufgegriffen.

Zwar scheinen Legal-Tech-Unternehmen nach dem Gesetzentwurf aktuell vorwiegend in anderen Rechtsgebieten tätig zu sein. Es wird aber explizit darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen ist, dass „es künftig ... neue Geschäftsmodelle geben“ könnte, „mit denen Forderungen stärker standardisiert geltend gemacht werden“ (Seite 34 des Gesetzentwurfs zu § 4a Abs. 1 Satz 1 RVG-E). Nach unserem Dafürhalten könnten dies auch Tätigkeiten auf dem Gebiet des Steuerrechts sein, etwa mit Blick auf die Durchführung bestimmter Rechtsbehelfsverfahren. Immerhin soll „die Ausnahme [vom grundsätzlichen Verbot von Erfolgshonoraren] auch die Verteidigung gegen die Geltendmachung unberechtigter Forderungen umfassen“ (Seite 35 des Gesetzentwurfs zu § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG-E), wie sie gerade im Steuerrecht häufiger vorkommt. In diesem Bereich und dort insbesondere bei Beträgen von bis zu 2.000 Euro scheuen es viele Verbraucher/innen, sich an einen Steuerberater mit der Bitte um Unterstützung etwa bei aus ihrer Sicht zu ihrem Nachteil fehlerhaften Steuerbescheiden zu wenden.

Darüber hinaus heißt es im Gesetzentwurf auf Seite 35: „Durch die konkrete Grenzziehung soll in dem Bereich bis zu 2 000 Euro vor allem auch eine Erleichterung dahingehend geschaffen werden, Erfolgshonorarvereinbarungen ohne den erhöhten Prüfungs- und Begründungsaufwand nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RVG-E zu treffen.“ Uns erschließt sich nicht, weshalb WP/vBP diese Erleichterung bei identischer Tätigkeit insbesondere bei Beträgen bis zu 2.000 Euro nicht gewährt werden soll.

Der Gesetzentwurf spricht ausdrücklich die „Ungleichbehandlung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten“ gegenüber registrierten Inkassodienstleistern an. Betroffen seien „insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in den Bereichen tätig sind, in denen auch Legal-Tech-Unternehmen auftreten.“ „Diese Ungleichbehandlung“ begegne „unter anderem vor dem Hintergrund der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ... Bedenken.“ (Seite 13 des Gesetzentwurfs). Nach unserer Ansicht sind WP/vBP in dem oben angesprochenen Rahmen gleichermaßen von einer Ungleichbehandlung betroffen wie Rechtsanwälte. Daher sind die entsprechenden berufsrechtlichen Vorschriften in gleicher Weise anpassungsbedürftig.

Die derzeitigen Ausnahmeregelungen zum grundsätzlichen Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren basieren auf der Tatsache, dass es „für die Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten ... im Rechtsstaat aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit von maßgeblicher Bedeutung [ist], dass sich der Einzelne der Unterstützung durch Rechtsanwälte versichern kann“ (BVerfG, Urteil vom 12.12.2006, 1 BvR 2576/04, Rn. 100). „Bei der Entscheidung der

Rechtsuchenden über die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ist die Kostenfrage von maßgebender Bedeutung“. Das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare „erweist sich“ daher „als Hindernis für den Zugang zum Recht, wenn ein Rechtsuchender ... das Risiko, im Misserfolgsfall mit den Kosten qualifizierter anwaltlicher Unterstützung belastet zu bleiben, nicht oder zumindest nicht vollständig zu tragen vermag, und ihn dies davon abhält, seine Rechte zu verfolgen.“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 102). Diese Grundsätze, auf deren Basis entsprechende Ausnahmeregelungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte eingeführt wurden, gelten gleichermaßen für WP/vBP, weshalb im Jahr 2008 auch deren Berufsrecht entsprechend angepasst wurde. Wir regen daher an, auch in der aktuell beabsichtigten Reform die Vorschriften der WPO entsprechend anzupassen.

Dazu im Einzelnen:

### **1. § 55a Abs. 1 Satz 2 WPO, Übernahme von Rechtsverfolgungskosten**

Aufgrund der vorgesehenen Änderung in § 49b Abs. 2 BRAO-E (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) i. V. m. § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG-E (Artikel 2 des Gesetzentwurfs), wonach künftig die Übernahme von Rechtsverfolgungskosten bei Erfolgsgebührenaufträgen bis 2.000 Euro möglich sein soll, muss auch die parallele Vorschrift im Berufsrecht der WP/vBP, § 55a Abs. 1 Satz 2 WPO, angepasst werden. Diese könnte dann wie folgt lauten:

(1) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers abhängig gemacht wird oder nach denen der Wirtschaftsprüfer einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Vereinbarungen, durch die der Wirtschaftsprüfer sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligten zu tragen, sind ~~unzulässig~~ nur zulässig, soweit in der Angelegenheit ein Erfolgshonorar nach § 55a Absatz 2 Nummer 2 WPO vereinbart wird.

### **2. § 55a Abs. 2 WPO, erweiterte Möglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren**

a) Sofern dies auch im Berufsrecht der Rechtsanwälte tatsächlich umgesetzt wird, begrüßen wir die nach Artikel 8 des Gesetzentwurfs zu § 55a Abs. 2 WPO-E vorgesehene Erleichterung, wonach es künftig im Bereich Hilfeleistung in Steuersachen bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht mehr darauf ankommt, dass der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Damit wird ein Gleichklang mit den Parallelregelungen des § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RVG-E der Rechtsanwälte ebenso wie § 9a Abs. 2 Satz 1 StBerG-E der Steuerberater und § 43b Abs. 2 PatO der Patentanwälte hergestellt. Wir hatten dies in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf angeregt.

**b)** Infolgedessen überrascht es, dass die damit in Zusammenhang stehende, weitere Erleichterung, wonach Rechtsanwälten die Möglichkeit eröffnet werden soll, Erfolgshonorare zu vereinbaren, wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2.000 Euro bezieht (§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG-E), nicht gleichermaßen auch im Berufsrecht der WP/vBP angepasst werden soll.

Der Anwendungsbereich des § 4a Abs. 1 Satz 1 RVG-E ist bewusst offengehalten worden, damit künftig weitere Bereiche hierunter fallen können, auf die Legal-Tech-Unternehmen ihr Tätigkeitsfeld erweitern könnten (S. 35 des Gesetzentwurfs). So kann auch bei der Hilfeleistung in Steuersachen, die ein WP/vBP durchführen kann, „vor allem bis zu einem Wert von 2.000 Euro die Gefahr bestehen, dass die vergleichsweise hohen Kosten der Rechtsverteidigung gescheut werden und gegebenenfalls unberechtigten Forderungen nachgegeben wird, ohne zuvor rechtliche Beratung in Anspruch genommen zu haben“ (Seite 35 des Gesetzentwurfs).

Die Parallelnorm des § 55a Abs. 2 WPO könnte daher wie folgt lauten:

(2) Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden,

1. wenn der Auftraggeber ~~aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse~~ bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde; oder

2. wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2 000 Euro bezieht.

Für die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 1 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.

### **3. § 55a Abs. 4 Satz 2 WPO, Vertraglicher Hinweis zur Übernahme von Kosten**

Nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 RVG-E soll künftig in die Vereinbarung über ein Erfolgshonorar auch der Hinweis aufgenommen werden, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll. Auch dies sollte im Berufsrecht der WP/vBP entsprechend geändert werden.

§ 55a Abs. 4 Satz 2 WPO könnte daher lauten:

(4) <sup>2</sup>Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, ~~dass ob und gegebenenfalls welchen Einfluss~~ die Vereinbarung ~~keinen Einfluss~~ auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter ~~haben soll.~~

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —